

Der Aar-Gau im ausgehenden Frühmittelalter (9./10. Jahrhundert)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **0 (1978)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A . D e r a l t e A a r - G a u

1. Der Aar-Gau im ausgehenden Frühmittelalter

(9./10. Jahrhundert)

Der Aaregau findet im 8. Jahrhundert erstmals urkundliche Erwähnung, 751/768 als pagus Aregaua, 778 als pagellus Aragougensis und 795 als pagus Argue.¹ Es handelte sich aber nicht um einen klar umgrenzten Verwaltungsbezirk, sondern um einen losen, von der natürlichen Landschaft vorgebildeten und im Verlauf der alemannischen Landnahme entstandenen Herrschaftsraum. Im Norden und Westen bildete die Aare die natürliche Grenze dieser Gaulandschaft. Im Osten schloss sich im Reussgebiet der Thurgau an, während im Süden Voralpen und Alpen sich der Besiedlung noch lange als wirksame Barriere entgegenstellten. Vielleicht um die Mitte des 8. Jahrhunderts wurde dieser Grossgau entlang der Napflinie (Murg/Rot - Napfmassiv) in einen unteren und einen obern Aaregau geschieden. Im Folgenden beschränken wir unsere Betrachtung auf den untern Aaregau².

Der gesamte Aaregau war damals ein Teil des Frankenreiches und nach der Reichsteilung von 843 gehörte er zum ostfränkischen Reich. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts zerfiel die Herrschaft der karolingischen Könige im Ostreich zusehends. An ihrer Stelle machte der Reichsadel seinen Einfluss geltend. Es bildeten sich Teilherrschaften und namentlich in den alten Stammesgebieten erstanden die Her-

- 1) Für die Darstellung der allgemeinen Verhältnisse wurden im II. Kapitel hauptsächlich herangezogen: H. C. Peyer, Frühes und hohes Mittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte I 93 - 160. Derselbe, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, a.a.O. 161 - 238. Für den Aargau besonders: J. J. Siegrist, Wohnen, in Argovia 86 (1974), 57 - 66 ("Im Fränkischen Reich", "Zur Siedlungsgeschichte und frühen Herrschaftsstruktur im Unteren Aar-Gau"), 89 - 98 ("Von den hohen Herren des Hoch- und Spätmittelalters"). H. Dürst, Rittertum und Hochadel im Aargau.
- 2) Der von uns für die Zeit des Früh- und Hochmittelalters als "unterer Aaregau" oder einfach "Aar-Gau" bezeichnete alte Gau umfasste die Gebiete zwischen Reuss, Aare, Murg/Rot, Napf- und Pilatusgebiet. Er ist also nicht durchwegs identisch mit dem späteren Aargau, z.B. in den Grenzen der spätmittelalterlichen österreichischen Landvogtei Aargau oder des modernen Kantons Aargau. Unser Hauptinteresse gilt ausserdem dem Zentrum und Norden des Aar-Gaus.

zogtümer wieder als weitgehend selbständige Unterkönigreiche. Der obere und der unter Aaregau gingen damals verschiedene Wege ³. Der obere Aaregau westlich der Napflinie kam zum Königreich Hochburgund, während der untere Aaregau als Bestandteil des Herzogtums Schwaben beim Ostreich verblieb, das mittlerweile durch das Aussterben der karolingischen Herrscher die letzte Verbindung zum westfränkischen Reich verloren hatte und deshalb seit diesem Zeitpunkt als Deutsches Reich bezeichnet zu werden pflegt. Unter den deutschen Königen aus dem Hause der Ottonen und Salier gelang es der neu erstarkten Reichsgewalt, das Herzogtum Schwaben wieder enger an sich zu binden. Auch das Königreich Burgund geriet im 10. Jahrhundert schrittweise unter den Einfluss der deutschen Könige. Die Heimsuchung durch die fremden Raubvölker der Ungarn und Sarazenen verstärkte hier schliesslich ebenfalls die Stellung des Reichsoberhauptes, dessen Absichten auf die Alpenpässe und Italien gerichtet waren. In Schwaben setzte König Heinrich I. nach dem Aussterben des aus der einheimischen Hunfridinger-Burchardinger-Sippe stammenden Herzogs Burkard 926 einen landesfremden Nachfolger ein. Hinfort regierten fast ausschliesslich Herzöge in Schwaben, die zum fremden Hochadel gehörten, in ihrem Herrschaftsbereich über keine starken Besitzesgrundlagen verfügten und daher auf den König angewiesen waren. Obwohl dadurch die Eigenständigkeit und der innere Zusammenhang des Herzogtums Schwaben nachhaltig geschwächt wurden, kam es trotzdem immer wieder zu Aufständen und Verselbständigungsversuchen des Herzogs und seiner Parteigänger gegen den König.

Nach älterer Auffassung bestanden die alemannischen Besiedler des Mittellandes mehrheitlich aus freien Bauern, die ihr politisches Selbstbestimmungsrecht erst später an grossgewordene Grundherren verloren hätten. ⁴ Was den Unteraargau betrifft, konnte J. J. Siegrist glaubhaft machen, dass dieser jedenfalls im 8./9. Jahrhundert bereits eindeutig herrschaftlich geprägt war ⁵, was allerdings nur einen Hinweis auf die vermutlichen Machtverhältnisse gibt und die Existenz freier Bauern nicht ausschliesst. Im Gegenteil treffen wir deren Sondergerichtsorganisationen im Unteraargau noch im Spätmittelalter zersplittert und zum Teil verherrschaftlicht als Freiamter oder freiamtähnliche Immobiliengerichte an. Die Herkunft die-

3) Betreffend die Ostgrenze Burgunds vgl. Siegrist a.a.O. 61.

4) Ueber diese Frage zusammenfassend Peyer a.a.O. 131 f.

5) Siegrist a.a.O. 64 ff.

ser freien Leute ist umstritten. ⁶ Was uns vom Adel aus der Zeit des ausgehenden Frühmittelalters aus den schriftlichen Quellen entgegnet, gehörte vornehmlich zur Reichsaristokratie. Einfluss und Besitz dieser Geschlechter, für Südschwaben wären beispielsweise die Hunfridinger und Udalrichinger zu nennen, erstreckten sich über ganze Landschaften, und durch ihre weitverzweigten Verwandtschaftsverbände waren sie auch überregional verwurzelt. Demgegenüber erfahren wir von den kleineren Lokalherren, die es natürlich auch gab, sehr wenig. Sie bildeten die Gefolgschaft der Grossen, waren für deren Machtgrundlage unentbehrlich und wurden von diesen mit Lehen an sich gebunden und entschädigt. Immerhin besitzen wir aus dem Ende des 9. Jahrhunderts ein Dokument, das allfällige Zweifel am Bestehen einer differenzierten Herrenschaft beseitigen hilft und einen kleinen aber recht aufschlussreichen Einblick in die Verhältnisse gestattet. Von zahlreichen der obenerwähnten freien Bauern wurde damals eine jährliche Abgabe in den Königshof nach Zürich entrichtet, die mit der Schenkung des Hofes 853 in den Besitz der Abtei Zürich gelangte. Die Aenderung der Eigentumsverhältnisse ermunterte nun offenbar eine Anzahl aargauischer Herren, an gewissen Orten diese Zinsen zu usurpieren. Die Abtei führte darauf Klage beim König und diesem Streit verdankt ein Klagerodel sein Entstehen. ⁷ In demselben wurden die normierten "Königszinsen" - in der Regel waren je 6 Denar zu einer als "geldus" bezeichneten Abgabe zusammengefasst - zusammengestellt und gegen gewisse adlige Personen, offensichtlich Grundherren, der Vorwurf erhoben, grosse Teile davon sich wider Recht angeeignet zu haben. So hatten sich im Bereich von Wigger und Rot P a l l o in Sigerswil (Sigerswilare) und H e t t o in Nebikon (Nevinchova) in Besitz je einer solchen Geldgült gesetzt. A d e l g o z , dessen Einflussbereich sich anscheinend im mittlern oder obern Bünzthal befand, hatte in Muri (Mure) und Rüstenschwil (Rustineswilare) zwei geldi und einen Frischling weggenommen. G o z p e r t und T i e p e l i n wurden be-

6) Nach Siegrist handelt es sich um fränkische Kolonisten, sogenannte Königsfreie, während Wernli in ihnen Ueberreste der alten, vollfreien alemannischen Bevölkerung erblickt. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil 479 ff. Wernli, Die Gemeinfreien des Frühmittelalters 126 ff.

7) QW II/2, 246 - 250. Zur Interpretation vgl. Siegrist, Argovia 86 (1974), 65 f.; über das Wesen dieser "Königszinsen" Siegrist, Beiträge 503 ff.

zichtigt, an sechs Orten, hauptsächlich im Seetal, nicht weniger als 19 geldi und 3 Malter Getreide entfremdet zu haben. Weitaus die schwerste Beschuldigung richtete sich aber gegen H i l t p u r c , die in 31 Ortschaften, vorwiegend im Norden und Osten des untern Aaregaus, 53 geldi in Anspruch nahm. Als Wolfhart, einer der Amtleute (servus) der Abtei Zürich, trotzdem versuchte, diese Gülten einzuziehen, wurde er von einem Gefolgsmann (servus) der Hiltpurc, namens Mannelin, erschlagen. Der Rodel führt noch weitere 14 geldi auf, welche sich entweder noch in ungestörtem Besitz der Abtei befanden oder deren Abgang nicht näher erläutert wird. Siegrist erblickt in der erwähnten Frau Hiltpurc die damalige Exponentin eines mächtig ausgreifenden Grundherrengeschlechts und zweifelt nicht daran, dass ihre Sippe in Zusammenhang mit der aargauischen Vorfahrenlinie der spätern Grafen von Lenzburg zu bringen ist.

Trotz des diesbezüglichen Schweigens in den Quellen bildeten damals in Schwaben wie auch in andern Gegenden des Reiches Zeiten der Ruhe und des Friedens die Ausnahme, Fehden und Parteienkampf zwischen dem Adel jedoch den Normalzustand. Vor allem die verschiedenen Aufstände gegen den König führten immer auch zu Auseinandersetzungen innerhalb des Hochadels, in die natürlich auch die kleineren Herren und Ritter der Gefolgschaft hineingezogen wurden. Ausserdem müssen wir annehmen, dass dieser Gefolgschaftsadel nicht nur auf die Forderungen von Vassalität und Lehenbindung zum Schwertgriff, sondern dass er auch immer wieder "private" Händel austrug. Wenn wir schliesslich noch an die durch Erbteilungen, Aussterben der einen und Ausgreifen der andern Familien bedingten Veränderungen denken, so erhalten wir doch ein etwas lebendigeres Bild dieser alten Adelsgesellschaft. In vielen wesentlichen Zügen dürfte es bis ins Spätmittelalter unverändert geblieben sein.

2. Der Aar-Gau im Hochmittelalter

(11./12. Jahrhundert)

Innerhalb eines Gaus kam dem Inhaber der Gaugrafschaft als Stellvertreter der Reichsgewalt in der Regel eine dominierende Stellung zu. Ein Aar-Gau-Graf tritt uns aus den schriftlichen Quellen erst kurz vor der Mitte des 11. Jahrhunderts in der Gestalt eines "Udalricus dei gratia comes" entgegen. Siegrist vertritt die Auf-